

422 29/6 Km. 5967
Materialien

zur

Reformation

des höheren

katholischen Klerus

in

Ungarn.

1709.

20



Vorbericht.

Freunde, ich entschloß mich zu einer Sache, die unendlich viele Schwierigkeiten hat, man kann sie beinahe nicht her zählen, ohne zu beleidigen, man kann keine Gegenanstalten vorschreiben, ohne die halbe Welt zu empören! Kleine, Große, und Größlinge, das heißt: Leute, welche groß seyn wollen, alle würden gegen mich um Rache schreyen, wenn ich mich in diesen Abgrund hinein wagen wollte.

R
2

822.072



R 0 7 2

Also! einen vollendeten Plan hoffen sie
ja nicht von mir! Doch Ihnen zu Liebe,
will ich einige feste Punkte anzeigen, von
denen man ausgehen, und um welche sich
hernach das ganze Reformationsgeschäft he-
rumbrehen müßte!

ergebener

*** G*****n.

S. I.

Vom Pabste.

I.

Man muß immer einen obersten Bischof
als den Mittelpunkt der Unität erkennen.

*) Würden die Protestanten, wenn sie noch in
unsrer Kirche wären, ist, da die päpstliche Ge-
walt so sehr limitirt wird, würden sie noch eben
so enthusiastisch gegen den Pabst kämpfen, als es
= = freylich unter andern Umständen, Luther, Hut-
ten, und überhaupt ihre ersten Väter thaten?

**) Auch dieser Vortheil, daß der oberste Bi-
schof keinem Landesherren unterworfen, und mit-
hin weder der einen noch der andern Nation zur
Schaluste, zu Trennungen, so leicht Anlaß geben
kann, muß ferner benutzt werden. = = Ein Pabst
in Wien, in Paris, Madrid, u. s. f. würde bald
aufhören, ein Pabst zu seyn.

2.) Der Nerus der Nationalkirchen
untereinander, und mit dem obersten Bischof-

fe ist ein freundschaftlicher, brüderlicher Nexus! er kann gar keine Jurisdiktion gründen; jeder Bischof ist in seinem Kirchensprengel, was jeder andre in dem Seinigen. Der Nexus ist nur ein Band der Einheit; und seine Wirkungen sind diese:

a.) Kommunikation, welche eine Kirche mit der andern — ohne Nachtheil, und mit Konsense des Staates — unterhält, und vermöge welcher sie ihre Aufnahm, ihre Uebel, das moralische Wachsthum der Glieder, ihre Verbreitung, benachrichtet. Von dieser Art des Nexus sind aus den ersten Zeiten des Christenthums Urkunden übrig!

b.) Ertheilung oder Begehrung eines guten Rathes in wichtigen Anliegenheiten! oder auch, so viel's der Staat erlaubt, gemeinschaftliche Betrachtung, Concilien u. s. f.

c.) Gemeinschaftliche Unterdrückung einseitiger Uergernisse, oder Irrlehren in die Kirche. Kommt ein Irrthum in einer Diocese auf, so wird er daselbst beurtheilt, und verworfen; ist dem Uebel dadurch noch nicht

gesteuert, so macht der Bischof die Anzeige an den Staat, und an die Nationalversammlung der Bischöfe. Der hier gefasste Schluß wird an andere Nationalkirchen, und an den obersten Bischof kommuniziert, mit Bitte, die besagten Kirchen möchten ja den verurtheilten Irrthum nicht begünstigen, sondern ihrem Schlusse beystreten, oder wohl gar, wenn das Uebel sich zu sehr ausbreiten sollte, in einer allgemeinen Versammlung, mit vereinigten Kräften, gegen das Uergerniß arbeiten.

*) So stellt ich mir den Nexus der ersten deutschen Kirchen mit andern Kirchen, und mit dem römischen Bischöfe vor! Der P. Zallwein, welcher im dritten Theile seiner Principien, den Zustand der deutschen Kirchen sehr sorgfältig untersucht hat = das beste unter vielem Guten, das er schreibt! = hegt dieselbe Meinung. Probabilis, sagt er, in Germania et Gallia eo tempore (primis Saeculis) id obtinuit, de quo dicit Cyprianus: neque enim quisquam nostrum, Episcopum Episcoporum se esse constituit, aut terrore ad obsequendi necessitatem collegas suas coegit; quando habet omnis Episcopus pro Licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tanquam iudicari ab alio non possit, cum nec ipse possit alium iudicare. Den Nexus der deutschen Kirche mit Rom beweist er aus zwey Thatsachen: nämlich aus dem Rathe, den Trenäus dem Pabst Viktor gab, daß er wegen des Okerfeyerskreites mit den Axtaten

nicht brechen möchte; und aus der Anzeige, welche Cyprian wegen einiger Veränderungen der Kirche zu Arles an Pabst Stephan machte. Neutiquam vero legimus, fährt der obige Schriftsteller fort: quod vel aliqua haeresis in Germania enata vel Schisma conflatum, vel aliqua Doctrina peruersa ad aures Pontificis fuerit translata, aut deuoluta; multominus, quod a sententia iudicis Ecclesiastici ad tribunal Pontificis superius fuerit appellatum. Neque dubium nobis est, quia Germaniae Episcopi suas rexerint Ecclesias ea libertate, qua caeteri caeteras; nondum enim ea dignitatis Prae eminentia, et in iurisdictionis amplitudine emittit romanus Pontifex - - nondum tot subiectionis tituli, quibus caeteri Episcopi Pontifici subiciebantur - - nondum tot recursus et prouocationes ad sedem romanam - - independens quodammodo regimen exercebant Episcopi in suis Ecclesiis etc.

3.) Es soll demnach aller Jurisdiktions-Nexus mit Rom aufhören. Kein Geschäft, welcher Art oder Wichtigkeit es sey, soll durch ein Päpstliches Dikasterium entschieden werden. Kurz! man durchgehe alle Tribunale des römischen Hofes, wie sie von unsern Kanonisten beschrieben werden, und bemerke genau alle Geschäfte, welche in jedem derselben abgehandelt werden, so wird man, ohne mein Daherrechnen, alles wissen, was nach meinem Sinne nicht mehr unter die römische Entscheidung gehört. Den Eid der

Treue, den die Bischöfe bey dem Antritte ihres Hirtenamtes dem Pabste schwuren, diesen Eid, welcher, man mag ihn einschränken wie man will, dennoch ein Funke bleibt, der wieder in volle Flammen, wie zur Zeit der deutschen Friedriche und Heinriche, ausschlagen kann, darf kein Bischof süßrohin ablegen; jeder Seelenhirt hat Pflichten gegen seine Schäflein und gegen seine Religion, das weiß man! aber nicht Pflichten, zur Vergrößerung eines auswärtigen geistlichen Hofes! Das Reich des Pabstes ist schon öfters mit dem deutschen vaterländischen Reiche in Kollision gestanden! Wem soll dann der zwiefache Vasalle folgen? Zweifelsöhne dem Monarchen, den er für infallibel hält! Nicht einmal von den übrigen Hierarchen, als Metropolit, Patriarchen u. s. w. soll der Bischof in Ausübung seiner ursprünglichen Rechte abhängen! Jeder Bischof mag in seiner Diocese thun, was er nach dem Geiste unsrer Religion für gut befindet, und in wiefern ihm die Gesetze des Staates keine Gränzen setzen. Die Hierarchen haben nur das Recht, die Schlichtung der Geschäfte einzuleiten, welche das Bischofthum selbst,

oder die ganze Nationalkirche betreffen; und der oberste Bischof hat nur das Recht der Direktion über allgemeine, die ganze christliche Kirche betreffende Geschäfte. Jeder Landesherr muß wachsam seyn, daß keiner seiner Bischöfe sich zum Metropoliten und s. w. aufwerfe! er wird sonst so viele Päbste als Metropoliten kriegen; das Personale ihres Palastes, ihr Aufwand wird zunehmen, und die Unterthanen müssen's bezahlen. Fühlt er das Bedürfniß, einige entstehen zu lassen, so muß ihr Recht sogleich pragmatisch entschieden, und als ein politisches, vom Landesherrn abhängendes Gesetz erklärt werden.

*) Aus der Schrift, und aus der Kirchengeschichte ist bis zur Ueberzeugung klar, daß es kein *ius Ecclesiasticum*, als *ius Episcopali* gibt; man darf nur die Apostelgeschichten, und die Briefe der Aposteln lesen, um die ganze ursprüngliche Einrichtung des christlichen Polizeywesens zu übersehen; ja! selbst was man da antreift, ist nur darum einseitig und ohne Landesherrlichen Beitritt beschloffen worden, weil damals die Kirche keine civile Assistenz hoffen konnte! Aller Nexus der damaligen Kirchen ist arbiträr! Die Verfolgten, welche immer das Elend näher verbindet, theilten sich die Nachricht ihres Wohles, und ihres Wehens mit, ermunterten einander, riefen einander, und machten so immer mehr und mehr ein Ganzes aus! Wir scheints, daß im ersten christlichen

Alter eigentlich nur die Einheit der Religion der wahre Nexus gewesen, welcher die Gemüther zusammentretete! Ein Nexus, wie wir ihn in unsern Zeiten unter den verehrungswürdigen Mitgliedern des Freymäurerordens sehen, mit welchem auch die Versammlungen der ersten Gläubigen in der That eine sehr auffallende Ähnlichkeit hatten.

4.) Nach diesen Prinzipien hört alles päpstliche Recht auf! Man kann freylich das *Corpus Iuris Pontificii* nicht allsogleich abrogiren; denn wo nehmen wir in instanti ein anders her, und ein so allgemeines! allein es soll wenigstens seine Verbindlichkeit nicht durch die Autorität des Papstes, sondern des Landesherrn und der Nationalkirche beybehalten! Gut wär' es, wenn eine gelehrte Gesellschaft die merkwürdigern Dekretalen anzeigte, die entweder wider das *ius gentium*, *ius publicum Ecclesiasticum vniuers.* wider das *ius publ. Germ.* wider die Rechte besonderer deutschen Staaten sind; eben diese Gesellschaft sollte auch die Quellen anzeigen, wo das Surrogat für die ausgemärzten zu finden wäre.

5.) Nicht einmal Provisionaldekrete des Papstes soll die deutsche Kirche anneh-

men. Diese Provisionaldekrete sind in der That nur Ausflüchte der neuern Kanonisten, um die päpstliche Jurisdiktion einigermaßen aufrecht zu erhalten! Ist es vernünftig, von einem Lande her, welches mehrere hundert Meilen vom Orte des Delicti entfernt ist, Provisionaldekrete zu verlangen. Gerade hier muß die Nation, und zuerst der unmittelbare Ortsbischof providiren; schleicht das Uebel auch in andre Diöcesen, in andre Abnigreiche, dann ist es Zeit, den Abreper der Bischöfe zur Remedur aufzufordern.

*) Wie schädlich diese Provisionalia sind, lehret uns die Geschichte des Jansenismus, und die Bulle Unigenitus! Wer nur die Oberfläche dieser Geschichte weiß, wird einsehen, daß dieses Feuer, welches über ein ganzes Jahrhundert in den Eingeweiden Frankreichs wüthete, gar leicht gebändigt worden wäre, wenn alles der Entscheidung der Nationalkirche überlassen worden wäre. Allein so bald der römische Hof die Hände drein gemischt, da vermehrten sich die Interessen gar sehr! Der Hof, die Jesuiten, die Mätressen, und endlich Rom wirkten durcheinander: jeder Theil nach seinen Privatabsichten! Was konnte anders als Verwirrung entstehen? und ist: da die Haupttriebsfedern abgegangen sind, schaut man einander voll Verwunderung an, und zweifelt allgemein, ob auch Jansenisten gegeben?

Vom Bischofthum.

6.) Da wir aber alle geistliche Gewalt auf das ius Episcopale zurückführen, so fragt sich, wie groß diese Gewalt sey? — Ich antworte: das ist sonderlich in jenen Stellen der Evangelien, wo die Sendung der Bischöfe bezeichnet wird, in den Apostelgeschichten, und in den Paulinischen Briefen an Titus und Timotheus deutlich entwickelt.

a.) Das Lehramt, oder die Pflicht, die christliche Religion aus ächten und lautern Quellen vorzutragen, für die Reinigkeit der Religionsbegriffe zu sorgen, und mit andern, die Kirche vorstellenden Bischöfen die Religionsstreitigkeiten beyzulegen.

b.) Der Gottesdienst, oder die Pflicht, den Religionsprinzipien gemäße Erbauungsstunden mit den Glaubigen zu halten, sie dabey zur würdigen Anbetung Gottes anzuführen; und in ihnen christliche moralische Gesinnungen zu erzeugen.

c.) Die Administration der Sakramente, sonderlich der Buße, sowohl der öffentlichen als Privatbuße: und was in dem Umfange dieser Buße ist, gehört eigentlich zur Bischöflichen Jurisdiction! alles übrige, alles, was man iurisdiction forensis, oder pertinens ad forum externum nennt, ist in Rücksicht auf das Bischofthum eine Zufälligkeit, gehört gar nicht zum Wesen, und ist oftmals in den Händen der Geistlichen sogar verderblich!

d.) Die Inspektion über die zur Seelsorge bestimmten Geistlichen; sowohl ihre Sitten, als ihre Religionskenntniß betreffend!

Auf diese vier Punkte, dünkt mich, läßt sich das ganze ius Episcopale zurückführen! Doch auch diese Punkte leiden noch hin und wieder Einschränkung, sowohl von der weltlichen Obrigkeit, als von einzelnen Kirchengliedern.

7.) ad a.) Der Landesherr hat die Macht, mehrerley Religionsverwandte zu

dulden, und er kann die Bischöfe anhalten, daß sie die Gemüther zu genauer Befolgung seiner Toleranzdekrete, und überhaupt zur Christlichen Duldung vorbereiten.

Jedes Kirchenglied, gleichwie es sich freiwillig dieser oder jenen Christlichen Gemeinde beygefallen hat, kann, wenn es ihm das Gewissen, und die innre relative Ueberzeugung befiehlt, dieselbe wieder verlassen, ohne von Seite der Kirchenvorsteher eine Gewaltthätigkeit befürchten zu müssen! Diese aus dem Naturrechte quellende Befugniß ist im deutschen Reiche zum Staatsgesetz geworden, und jeder tolerirende Fürst beobachtet es!

Ferner, die Repräsentanten der Kirche haben zwar das Recht, Glaubenssätze zu entscheiden; allein sie haben darum das Recht nicht, alles unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen, was nur einigermaßen mit der Religion verbunden ist. Daher sind sie, wie in dem Plane bestimmt worden, verbunden, den Grund ihrer Censuren anzugeben; daher müssen sie der Aufklärung der Nation

den Lauf nicht durch unzeitige Kriteleyen hemmen, noch vielweniger den Leumund gelehrter Glaubensbrüder durch öffentliche Anbitterung der Kezerey oder Freygeisterey besudeln — am wenigsten aber verfolgen, verbrennen &c. Jeder, so gravirte, hat das Recht, an den Landesherren tamquam ab abusu potestatis zu appelliren.

8.) ad b.) Die Kirchendisciplin, die Liturgie, muß zwar jeder Glaubensgemeinde frey gelassen werden, und die Vorsteher dürfen sie nach den Prinzipien der Religion einrichten; allein auch hier kann der Landesherr Inspektion verlangen, sonderlich in so fern diese Gegenstände das Volk, die äußerliche Wohlfart, und Ruhe betreffen. Aus diesem Grunde kann er Feiertage ausmerzen, oder wenigstens die Bischöfe zur Abschaffung derselben anhalten! — Ein gleiches versteht sich von Fasttagen! Er kann fordern, daß der öffentliche Gottesdienst in solchen Handlungen bestehe, welche andern Religionsgemeinden nicht zur Last fallen, oder die Ruhe des Staates stören; er kann z. B. die Wallfahrtsgänge einschränken, oder

aufheben; die abergläubischen, zu vielfachen, oder zu kostbaren Andachten reduciren; er kann aus den liturgischen Formeln Ausdrücke wegstreichen, welche entweder andre Gemeinden beleidigen, oder wider den gesunden Menschenverstand sind! Er kann fordern, daß die Liturgie in der Landessprache verrichtet werde, damit die Religion auf die Gemüther heilsam wirken könne; indem diese heilsame Wirkung der Zweck ist, warum sie in den Staat aufgenommen worden.

Eben so können auch einzelne Glieder, wenn sie Einsicht haben, den Religionsvorstehern über obige und andere Punkte mehr, Vorstellung machen; Sie können fordern, daß man das Exterieur der Religion dem Wachstume der menschlichen Aufklärung gleichförmig mache, damit nicht die Religion selbst verächtlich, und viele, durch ungeschickliche Nebendinge geärgert, sie zu verlassen gezwungen werden. Es ist eine Kaprixe, wenn man in die Disciplin oder Liturgie gerade nur aufs Alterthum sieht! Man will das Alte beybehalten, und der menschliche Geist weiß doch auch das neue

einzuflechten; so entstehen die unnatürlichsten Cerimonien, die lächerlichsten Karrikaturen! Wer könnte, wenn man unsre Priester in Messparamenten hervortreten sieht, glauben, daß unsre klugen und ernsthaften Alten eben diese bunte Tracht gehabt! und doch behauptet man's. Ich bin aber versichert, daß uns eben diese Alten, die wir nachzuahmen glauben, auslachen würden. Unsere Paramente haben nur noch den Namen der alten, majestätischen, allenthalb gebräuchlichen Religionsgewande!

9. ad c.) Will man genau wissen, was in dem Bußgerichte enthalten sey, so lese man nur, was unsre Religionschriftsteller von der Reicht und von der öffentlichen Buße schreiben.

Will man wissen, was nicht dazu gehöre, so lese man nur die meisten Titel der Dekretalen; sie enthalten gerade das, was dem Bischofe nicht zusteht! In den Bußkationen, sagt P. Euralt, ein Oesterreicher: lesen wir nichts de Contractibus, de patris, de bello aut pace, de testamentorum

rum Solemnitatibus, de Conditionibus ad sponsalia requisitis, de poenis temporalibus — de processu iudiciario! — aliisque hujusmodi, quibus Decretales Gregorii IX. exundant.

Alle heilige Bischöfe älterer Zeit haben über diese Gerichtsbarkeit, die ihnen nach und nach von christlichen Kaisern auferlegt, oder gar aufgedrungen worden, als eine Sache geklagt, die mit ihrem geistlichen Kirchenamte nicht wohl vereinbar wäre! Sie behaupteten mit dem heiligen Augustin (Lib. II. Contr. Crescent. grammat.) Episcopus ideo tantum esse, ut Verbum, et Sacramentum Dominicum fidelibus administrarent, quodsi agere nequeant, Episcopus esse desinere.

Vielleicht wäre wohl zu wünschen, daß die öffentlichen Bußanstalten mehr, als es noch zur Zeit geschieht, in Ausübung gebracht würden: allein den ganzen Umfang und Rigor derselben einzuführen, wie's sehr viele wünschen, die mehr Kenntniß der alten Geschichte, als Menschenkenntniß besitzen, das ist nicht rätzlich! Die öffentliche Buße ist in

der Schrift nicht gegründet! sie ist von den Aposteln nur mäßig gebraucht worden! ihre grosse Schärfe ist von spätem Dato; sie war in den Zeiten der Verfolgung ein Mittel, die Christlichen Gemeinden zu sichten, und alle Gelegenheit der Verläumdung von ihnen abzuwenden! Je mehr das Verderbniß in der Kirche zunahm, desto unbrauchbarer wurde dieß Mittel, welches nur alsdann hilft, wenn wenig Aergerniß, viel gutes Beyspiel, und viel Eifer unter den Christen ist. Man irrt sich, wenn man glaubt, der Zufall der öffentlichen Busdisciplin habe den Zerfall der Sitten nach sich gezogen; die Sache verhält sich gerade umgekehrt! Die Verwandlung der Kirchenstrafen in Kreuzzüge nach Palästina fest schon das allgemeine Verderbniß voraus; diese Strafen im 11ten 12ten und folgenden Jahrhunderten wären ein ungeheures Mittel gewesen; die ganze Kirche, in Capite et membris, hätte büßen müssen! qui autem nimium vult, nihil vult! In diesem verzweifelten Falle würden die Kirchenbusen nicht bis an die Wurzeln des Uebels gedrungen seyn! Es muß schlechterdings eine neue Welt gebildet werden, und die Erziehung allein ist

die Schöpferin, die da alles neu macht. Wenn daher die öffentliche Buße in diesen Tagen des äussersten Verderbens, wie's die Mönche nennen, nicht im Ganzen rächlich ist, wenn hingegen von der verbesserten Erziehung alles zu hoffen ist, so sollen die geistlichen Herrn ihren Eifer um desto mehr auf die Mitwirkung in diesem schönen Geschäfte anspannen; durch diese heilsame Arbeit wird der Umfang ihres Berufes wieder ausgefüllt werden.

Der Gebrauch der Excommunication ist von unsern Kanonisten schon deutlich entwickelt worden, und wir wissen, wie wenig grosse Herrn und selbst Partikuliers darnach zu fragen haben, wenn igt jemand, wie der sitzende Gregor, ausser seinem Kreise, mit Bannstralen umherwerfen wollte! aber heilsam kann diese Strafe werden, wenn man sie im Geiste Pauli, und der lieben Alten, — und am rechten Orte! — gebraucht!

10.) ad d) Auch hier hat der Landesherr, und selbst die einzelnen Kirchenglieder mancherley Rechte, und sogar mancherley Pflichten! Sind die Prinzipien der Hierarchie

so ausgeartet, wie in den barbarischen Jahrhunderten, so darf der Fürst die Seelforger und Mönche noch ächtern Prinzipien bilden, und zwar ohne dem Bischöfe Rechenschaft zu geben, ausser, was die Dogmatik und die Sitten betrifft; daher hab' ich im Plane den Bischöfen alle Inspektion im Seminario — jene zwey Punkte ausgenommen, — entzogen; ohne dieß Mittel wird der alte Sauerreiß nicht ausgelegt werden. Ist aber hierinn guter Grund gelegt, oder stimmen die Bischöfe mit den Gesinnungen der weltlichen Mächte genauer überein, oder sind, wie zum Beyspiel in Frankreich, Oesterreich, die Bischöfe, Unterthanen des Monarchen, denen man in ihrem Betragen Gesetze vorschreiben, und die man auch durch Zwangsmittel dazu anhalten kann, dann können sie wohl in die alte Gewohnheit, ihre untergebene Geistlichen selbst zu leiten und väterlich zu bestrafen, tiefer eingesezt werden; aber die Kleriker als Bürger betrachtet, müssen nie — nach dem fatalen Principio der ersten Christlichen Kaiser der Gerichtsbarkeit der Bischöfe überlassen werden. Je weniger man dem Klerus ins Spiel guckt, desto mehr, und desto eher,

wird's bey ihm ärger werden. Es muß in der ganzen äusserlichen Religionshandlung nichts seyn, welches dem Auge des Fürsten ganz entzogen würde. Sey's, daß solchergestalt Aergernisse ans Licht kommen, die besser verborgen geblieben wären! Die Religionsdiener werden dadurch gestochen, und sie werden nur desto mehr wachen und sorgen, daß der Unfug sührohin nicht mehr geschehe. Aber beleuchtet man nicht jeden dunkeln Winkel der Hierarchy, so erhält die Kröte, Aergerniß, nur mehr Nahrung! Und dann ist am Ende wider den vergifteten Hauch kein Rettungsmittel übrig! Die Kirchenglieder fangen an, ihre Religion zu verachten, zu verlassen, und zu bestreiten.

Ferner hat der Landesherr das Recht, über die Zuchtgesetze, nach welchen die Bischöfe ihren niedern Klerus regieren, Rechenschaft zu verlangen, oder im Weigerungsfalle, selbst zu reformiren. Ein solches Zuchtgesetz ist der Eölibat; und ich sehe gar nicht, warum ein Landesherr, welcher die Skandalen so vieler Jahrhunderte, die Skandalen selbst im höhern Klerus, überlegt, nicht die Abschaffung derselben, aus höchster Macht, ge-

bieten könne! Es ist kein von Christo stammendes Gesetz! Die reinsten Jahrhunderte haben das Gegentheil zugelassen, der ganze Orient beobachtet hierinn die goldne Mäßigung der Alten; und ist, nachdem man gesehen, wie sehr dieses Gesetz zur Unabhängigkeit, und Vergrößerung des hierarchischen Reiches beygetragen, wie sehr es das Herz der Priester verwildert, und gefühllos gemacht, wie sehr es die sanftern Pflichten der Seelsorge vereitelt, wie sehr es die Geistlichen nach rohen Wollüsten lüftern gemacht, da es ihnen die schönen Annehmlichkeiten der ehelichen Gesellschaft entzogen! wie sehr die Kirche dabey gelitten, wo so viele, unverhätbare Aergernisse es, bey der allmählichen Vermehrung der Geistlichen, erzeugt! Ist, sollte der Monarch, welchem an der Reinigkeit der Sitten, und der Religion selbst so viel gelegen ist, nicht Macht haben, dieß unselige, für so wenige aus der Menge mögliche Zuchtgesetz zu kassiren?

Ein solches Zuchtgesetz ist auch die Wählung und Besoldung der Seelsorger! Hier kann der Landesherr solche Maaßregeln festsetzen,

wie er sie zum Vortheile des Landes und der Religion am besten findet. Die Kirche hat kein Eigenthum, und was man von dem Erbgute Christi, de bonis Crucifixi sagt, ist eine figürliche Redensart! Das wahre darunter ist dieß: daß die Religionsglieder Ihre Priester verpflegen müssen u. und, wenn die Religion feyerlich in den Staat aufgenommen worden, daß alsdenn der Staat selbst an dieser Verpflegung den Hauptantheil tragen müsse! Aber das quomodo dieser Verpflegung steht dem Staate frey! ist so, und ein andermal so! wie es die jedesmaligen Umstände und Bedürfnisse des Staates erfordern! Da gilt denn kein Verjährungsrecht: selbst die Privilegien, die vor mehr als tausend Jahren der Kirche ertheilt worden, sind nicht unverleglich! Die Hierarchie rechtfertigt selbst alle diese Grundsätze! Wie oft liest man in den Bullen: privilegiis antecessorum nostrorum quibuscunque non obstantibus? Wie sehr wird nicht alles als Mißbrauch deklarirt, was dem Nutzen der Hierarchie entgegen läuft? und wie sucht man denn nicht, alles Verjährungsrecht, durch die Benennung von Mißbrauch zu untergraben. Was aber der Kirche gilt, das gilt auch dem Staate!

II.) Auf die Festsetzung und deutliche Bestimmung dieses Bischöflichen Rechtes soll bey der Reformation des höhern Klerus vorzüglich gesehen werden. Das ist nun zwar in Staaten, wo die Bischöfe den Souveränen unterworfen sind, leicht möglich; allein größere Schwierigkeiten äussern sich in solchen Ländern, wo die Bischöfe ausser dem Staate eigene Fürstenthümer besitzen, und gleichsam von aussen in den Staat herein operiren! Man kann sie nicht geradewegs zwingen! Ueberhaupt wird es in solchen Fällen immer unmöglich bleiben, der Würde des Bischofthumes ihre erste Heiligkeit, ihre wesentliche, innre Stärke zu geben.

Es wird von geistlich- und weltlichen Katholiken allgemein anerkannt, daß es für die Kirche besser wäre, wenn die Hierarchen niemals mit irdischen Fürstenthümern begabt worden wären. So groß die persönliche Frömmigkeit der Hierarchen war, so ist doch allmählig der Bischöfliche Charakter mit dem Geiste der Herrschsucht, des weltlichen Pompes, der Eitelkeit, u. s. w. näher bekannt geworden. Ihr Herz wurde zwischen Gott und der

Welt getheilt; Sie mußten mehr als die Hälfte der Zeit ihren Bischöflichen Geschäften entziehen, und für zeitliche Sorgen aufbewahren! Nicht nur das Herz, welches von Religionsgedanken angefüllt und durchdrungen seyn sollte, ist gegen die Religion unempfindlicher und lässiger geworden, sondern auch der Verstand konnte sich nicht mehr genug damit beschäftigen! Daher hörten die Bischöfe auf, ihr eigenthümlichstes Amt — das Lehramt! — selbst zu verrichten! alles geschah durch andre; so daß es keinen Zweig der bischöflichen Funktionen giebt, welcher nicht durch fremde Hände ausgeübt wurde! Die Lehrer der Religion waren oftmals unwissender, als die kleinsten Schüler! und daher kommt ein Theil der Verachtung, die man gegen die Entscheidungen der Concilien hegte! man wußte, wie wenig die Bischöfe ihre Religion kannten, Sie, die doch bey den verwickeltesten Streitigkeiten das *Votum decisivum* führten; und daß alles auf die metaphysischen Grillen der Mönche, und Schultheologen, die zugegen waren, ankäme! wie denn auch die Peripatetische Phraseologie aus allen dogmatischen Kirchensprüchen hervorleuchtet. Die Bischöfe,

welche ein mit Gott verborgnes, geheimes, vom irdischen losgerißnes Leben führen, und den Gläubigen in der Sehnsucht und Liebe des ewigen zum Modelle dienen sollten, mußten als Fürsten ins Zeitliche sich vertiefen, fürs Zeitliche haben, und kriegen, einen großen Staatsaufwand machen, und an ihren Höfen selbst den Luxus einführen, und solchergestalt dem Sittenverderbnisse den Ausstreich der Unschuld mittheilen, so zwar, daß sich vor nun schlechte Sitten, und ein devotes Leben sehr wohl zu paaren wußten. Sondern mußte dieß Verderbniß die Hofgeistlichen ergreifen! Der fürstliche Pomp forderte und zog mehrere Kleriker, als zur Schlichtung der Geschäfte vorndthen war, an sich. Sie wurden Müßiggänger, athmeten das Gift des Luxus ein, und waren nun die Quelle der Kirchenlester, die sich über den niedern Klerus ergossen. Wer nur einmal in einer Bischöflichen Residenzstadt gewesen, und die flüchtigsten Beobachtungen gemacht, wird erzählen können, wie groß die Korruption des daselbst wimmelnden höhern Klerus sey! und setze man dann die Reflexion hinzu, daß diese Leute an dem Regimente der

Kirche Theil nehmen, daß aus ihrem Schooße sogar die ersten Vorsteher der Kirche hervorgehen, so wird man nicht ohne Entsetzen auf die Quelle dieser Uebel — die Verbindung des Fürsten mit dem Bischöfe! — zurückblicken können. In den neuesten Zeiten ist noch eine andre Inkonvenienz entstanden! Da die weltlichen Herren die Bischöflichen Rechte zu beschneiden suchten, drangen eben dieselben Prinzipien bald in den Hofrath der Bischöfe selbst ein! man fieng da an, nach dem Beyspiele fremder fürstlichen Diasterien, dem eignen Konsistorio Schranken zu setzen, so, daß der Fürst und der Bischof, obgleich eine Person, beynah gezwungen ist, gegen sich selbst zu kämpfen! Daher ist die Klage entstanden, daß die geistlichen Fürsten selbst, in den meisten Schritten gegen das päpstliche Recht, den Layen vorgetreten wären.

12.) Das zweyte Hinderniß, das ursprüngliche Bischofthum herzustellen, ist die äußerliche Gerichtsbarkeit, sowohl in Kirchlichen als andern Gegenständen, welche theils durch Privilegien der Kaiser, theils durch andre Wege den Bischöfen zugeflossen! hieher rechn' ich den ganzen Umfang der geist-

lichen Immunität, die gerichtliche Inquisition, den Carcer, und die körperlichen Strafen wegen Kirchenverbrechen! Matrimonialhändler, und Testamente, Verträge, Lehen- und Begräbnißstreite, Feudalgegenstände, und s. w. Ich will nicht sagen, wie sehr diese Dinge den Bischof getheilt, und mit berufswidrigen Untersuchungen und Geschäften überhäufet haben, ich will nur bemerken, daß daraus ein beynahe unheilbares Uebel entstanden. Die Hierarchen sind dadurch in irdischen, wie in ewigen Dingen, die Machtsprecher geworden; es ist durch Hinzufügung des Bischöflichen Juramentes gegen den Pabst, ein fürchterlicher Körper entstanden, welcher von einem Ende zum andern herrschte, und die Monarchen in Furcht und Schrecken versetzte. Die Aufnahme der Bischöfe unter die Reichsglieder, und in einigen Provinzen die besondern Konkordate mit dem Landesherren haben der Unverletzlichkeit dieser, wie sie nun heißen, dem Bischofthume wesentlicher Sprechere, ein großes Gewicht beygelegt. Sie waren nun als Bischöfe über fremde Unterthanen, auch in den heikelsten Streitpunkten, Richter und Schlichter, wie sie es als Fürsten über ihre eignen Unterthanen waren.

13.) Wie ist hier zu helfen? Es sey ferne von mir, das erste Mittel nämlich die Trennung des Bischofthumes vom Fürstenthume anzurathen; das ist vielleicht das Werk einer spätern Zukunft; und nur die erhabensten Kabinette können es, wenn die Politik sie vereiniget, zu Stande bringen.

14.) Das zweyte Mittel ist einseitigen dasjenige, welches verschiedene Landesfürsten bereits ergriffen, nämlich, defensive zu operiren; man setzt dem Bischöflichen Konsistorio ein Landesfürstliches geistliches Rathskollegium entgegen, oder an die Seite: welches bey ereigender Gelegenheit immer tiefer in die Mituntersuchung der vermischten Gegenstände eindringt; das pur weltliche immer mehr vom pur geistlichen sondert; die Präntensionen der Fürsten Schritt für Schritt geltend macht; das Konsistorium zu Abschaffung der Mißbräuche anhält, oder selbst reformirt, und überhaupt durch unermüdete Wachsamkeit dem fernern Vorgreifen der geistlichen Macht vorzubeugen bemüht ist; man wird sich von dem Fortgange, und von der Zweckmäßigkeit dieses Mittels keine bestimmtere Idee ma-

Man können, als wenn man die geistliche Rathsinstruktion liest, welche unter der Regierung des erhabenen Vaters des Vaterlandes, Karl Theodors! ans Licht getreten.

Das einzige, was man an diesem Operationsplane ausstellen kann, ist dieß, daß seine Schritte langsam, und der Politik, ja selbst dem Zufall zu sehr unterworfen sind. Es ist in vielen Fällen nicht thunlich, einem auswärtigen Reichsfürsten, welcher ins Land herein seine Bischöfliche Rechte ausübt, so ganz zu widerstehen! Es giebt Rücksichten, über welche selbst die Souveränen nicht immer unempfindlich hinwegschreiten können, oder wollen. Die geistliche Immunität, z. B. so wenig sie im Systeme des Christenthumes gegründet ist, wie hat man sie nicht demungeacht aufzustutzen gewußt? wie hat man igt die Frömmigkeit des Landesherren zu überraschen, igt mit Reichsgesetzen, Kanonen, Verträgen und dergl. zu schrecken gesucht? und sind diese Waffen nicht noch zum Theile sehr glücklich gewesen?

15.) Wie? wenn man also zu einem dritten Hilfsmittel seine Zuflucht nähme? Ich will es, so gut ich's kann, hier mittheilen.

Der Landesherr sollte in jeder Diocese, die nun unter einem auswärtigen Bischofe steht, mehrere inländische Bischöfe aufstellen, jedem davon einen mäßigen, leicht zu übersehenden Bezirk einräumen, und solchergestalt das Bischofthum näher mit dem Staate vereinbaren. Gehen wir ins Alterthum tiefer hinein, so finden wir nicht leicht so weitstehende Diocesen, wie im deutschen Reiche, wo ich will nicht sagen, das Volk, sondern nicht einmal die Priester ihren Bischof kennen! wo es beynah unmdglich ist, die gehörige Aufsicht über alles, die Religion betreffendes, zu führen, und wo der Visitator, wenn er auch alle Jahre im Lande herumzieht, dennoch in fünf, sechs Jahren, nicht die ganze Diocese besucht, und untersucht hat!

16.) Das wird nun freylich wieder Schwierigkeiten finden! Denn die Bischöfe werden sich ihre Kirchensprengel nicht so ohne alles Aequivalent abnehmen lassen wollen.

Ganz richtig! Könnte man sie aber nicht zur Entschädigung, auf immer zur Erzbischöflichen Würde erheben, und ihnen die aufzustellende Bischöfe als Suffraganeos unterordnen, doch also, daß diese in ihren amtlichen Verrichtungen keineswegs von jenen abhängen, noch vielweniger darinn gestört werden dürften! Könnten alsdenn diese neuen Erzbischöfe sich nicht mit jenem Diöcesantheile begnügen, welcher ihre fürstliche Lande ausmacht, und welchen sie auch weit mehr zu überschauen, und mit ihrem Hirtenstabe zu durchwandern, fähig wären!

Man könnte sie auch darinn distiguiren, daß sie allein, und kein Landbischof (etwa jenen in der Hauptstadt des Landes ausgenommen) Kathedraalkapitel an ihrer Seite halten dürfte! Die Domkanonici sind überhaupt kein wesentlicher Bestandtheil des Bischofthumes! Sie würden hier nur, wegen ihrer Versorgung, neue Schwierigkeiten machen. Ein Landbischof soll so wenige Geistliche um sich haben, als möglich ist; denn er — und kein anderer! soll Bischof seyn! seine Amtsbrüder — die Seelsorger! — machen seinen Staat

Staat aus, und dieser wird desto würdiger seyn, je mehr jene Eifer, Tugend und Wissenschaft besitzen.

Um den Erzbischöfen noch mehr Lustre zu geben, könnte man übereinkommen, daß die Landbischöfe, caeteris paribus, immer aus ihrem Domkapitel auserlesen werden sollten, doch nur alsdenn, wenn dieses aus Landeskindern besteht! es soll aber auch andern Kanonicis, Seelsorgern u. s. w. der Weg zur Bischöflichen Würde offen bleiben, und jedesmal, ohne Unterschiede des Adels, oder anderer Nebenprärogativen, nur der in jeder Rücksicht fähigste dazu befördert werden.

17.) Die Einkünfte der Landbischöfe sollten nicht allzu groß seyn, und niemals über 5000 fl. hinaufsteigen. Der dazu gehörige Fundus kann aus den Gütern der reduzirten Bettelmönche und Nonnen, so viel davon nach Abzug der oben bestimmten Verwendungen übrig bleibt, errichtet werden; ferner! aus den Gütern der weltlichen Collegiatstifte, welche alle — nur jenes in der

Hauptstadt ausgenommen! — ohne Skrupel unterdrückt werden können! Nichts scheint mir entbehrlicher als ein Kollegiatkanonikus! Erstens aus dem Grunde, damit keine andre Weltpriester mehr als Seelsorger vorhanden seyen; zweytens weil sie wenig oder nichts, oder nur für andre, nämlich für die Domherrn arbeiten, und drittens, daß man die Kirche von den Skandalen ihres Gebetes, und ihres müßigen Lebens retten möchte! man könnte noch mehrere Ursachen hinzusetzen; doch diese sind zu meinem Vorhaben schon genug! Wenn man nun jedem Bischöfe den ganzen Ertrag der Pfarrey, in welcher er residirt, überläßt, und aus dem hier assignirten Fonde noch dasjenige hinzusetzt, was an 5000 fl. mangelt, so ist die ganze Affäre der Bischöflichen Revenüen geschlichtet. Sollte der Fond durchaus nicht hinreichen, so wär' es Zeit, zur gewöhnlichen Remedur die gewöhnliche Zuflucht zu nehmen, nämlich zur Unterdrückung einer ergiebigen Abtey!

Immer das alte Lied! wird man sagen; immer auf einer Seite etwas nehmen,

damit man auf der andern geben kann! Sie mögen lübblich seyn, ihre Reformationsanstalten; aber muß man denn deswegen ungerecht seyn, und andern das ihrige entziehen, damit man den Plan hinausführe! Wollen die Landesherren neue Einrichtungen machen, so geruhen sie auch neue Stiftungen zu machen, und lassen jene ungehädelt, welche von altem her in Besitze sind. — Mit nichten, mein Lieber! sie sind wohl vielleicht in einer irrigen Meinung! — Die geistlichen Güter gehören nicht den 7. oder 8. Kanonicis der Kollegiatkirche, nicht den 20. oder 30. Mönchen dieses oder jenes Klosters, wie dies oder jenes Bauerngut seinem Eigenthümer gehört! Es sind Kirchengüter, das heißt, Güter, die zum Vortheile, zur Aufnahme der Kirche, zum Besten der Religion gestiftet sind. Die Glieder der Kirche, und in ihrem Namen der Staat, hat das Recht, sie auf die möglichst vortheilhafte Weise zu verwenden; ließe man die Nutznießung unbedingt den Geistlichen über, die Anfangs im Besitze waren, und welche freylich damals sehr nützlich seyn mochten; sie würden ihre fetten Pfründen genießen,

und nie an eine Reforme denken; die alten Truppen würden, wie's seit Jahrhunderten geschah, über ihren Ueberfluß dahinschlummern und Arbeit Arbeit seyn lassen; dann müßte man wieder neue Truppen werben, und der Staat müßte sich wieder durch neue Stiftungen erschöpfen. So wurden die Bettelmönche angeworben, als die Pfarrer an der Auszehrung krank lagen, so mußten die Kollegiatherrn für die Domherren, und für alle zusammen die Jesuiten angestellt werden. Endlich würde der Staat in eine Herde Geistlichen, und alle seine Güter in geistliche Stiftungen verwandelt werden. Es ist einmal die eiserne Nothwendigkeit da, daß der Staat reformire, da es die Kirche mit so schlechtem Erfolge thut; der Staat kann also auch die Güter, die schon bey der Kirche sind, benutzen, und, anstatt neue Stiftungen zu machen, alte unbrauchbare Truppen reduzieren, um ihren Sold an frische Mannschaft auszuthemen. Wozu auch das ewige Stiften? würde nur die Hälfte der schon existirenden Stiftungen — vom Bischofe bis zum Klausner hinab! — auf die zweckmäßigste Art verwendet, das Christen-

thum müßte dem Staate tausendmal mehr Früchte tragen, als es leider igt nicht trägt.

S. 3.

Von den Domherren.

18.) Ich würde nichts gethan haben, wenn ich die Domherren so ganz ohne ein paar Worte vorbeigehen ließe. — Man darf es kühn sagen, sie sind das größte Uergerniß in der Kirche! So sehr die Kirche sich um sie verdient macht, indem sie ihnen die fettesten Stellen anweist, so wenig stimmt ihr Betragen mit der Erwartung der Kirche überein. Es ist wahr; der Adel muß in einem Lande distinguirert werden, aber auch Er muß sich auf eine würdige Weise distinguiren; ist er gut gebildet, so pflanzt er edle Sitten, erhabene Gesinnungen fort; heroische Thaten, und in jeder Art das außerordentlich Gute darf man von ihm hoffen. Aber hält man ihm fette Stiftungen, schon von der Wiege an, bereit, und wissen die adeliche Sprößlinge, daß sie auch ohne Arbeit mit allen Lebensbequemlichkeiten überhäufet werden, so zieht man sie selbst

zum Müßiggange, und zu allen Lastern, die daraus quellen, heran! Der Adel ist eben so, wie der Bürger- und Bauernstand, zur Arbeit erschaffen: wer ihm Präbenden stiftet, ohne daß er sich durch vorhergehende, dem Vaterlande geleistete Dienste dazu fähig machen muß, der schadet nicht nur dem Staate, sondern er schadet dem Adel selbst; denn er macht ihn den übrigen Staatsgliedern zur Last, und überhäuft ihn mit Schande.

Der Adel kann sich keine größere Wohlthat von dem Landesherren wünschen, als eine Pflanzschule! Ist seine Erziehung hier vollendet, so muß er arbeiten, wie jeder andre Bürger! Es werden ihm die besten Standorte angewiesen werden, aber nur alsdenn, wenn er sich dazu qualifizirt hat, wenn er seine thätige Vaterlandsliebe im Werke zeigt; es ist wider alle Politik, daß man für den Adel, selbst in unsern Zeiten, Stiftungen, neue Präbenden, u. s. w. ausfinnet; wer so für ihren Körper sorgt, der lähmt ihren Geist, ihren Muth, alle ihre Seelenkräfte! Die beste Stiftung ist jene, die auf ihre Ausbildung zweeket! Haben

sie Verdienste, so wird's an Präbenden nicht fehlen: haben sie keine Verdienste, so möcht' ich mir eher noch etliche Hundert Bettelmonche mehr ins Land wünschen, als dieß verdienstlose Volk von Präbendisten. Das ist meine Meinung über die Domherrn! Sie sollten das Salz der Diöcese seyn, sie sollten die frömmsten und gelehrtesten aus dem ganzen Klerus seyn; nach ihrem Eifer im Chore, in kirchlichen Funktionen, in der Seelsorge, im Predigtamte sollte sich der ganze niedre Haufen der Geistlichen bilden können. Sie sollten Räte, Beystände des Bischofes seyn; Kenntniß der Kirchengeschäfte, und die hiezu nöthige Klugheit, und Bescheidenheit haben; aber leider! wie sieht's gemeinlich unter ihnen aus? Ist es nicht ein recht großes Glück, wenn viele nur alsdenn in erträgliche Geschöpfe umgewandelt werden, da ihre Leidenschaften mit dem Alter ausgetobt haben.

12.) Hier muß ich dem Landesfürsten, und den Großen des Landes zu Herze reden! So lange man Knaben von 10. Jahren, ja wohl gar Kinder in der Wiege, zum geistli-

den Stande bestimmt, und ihnen das Mark der Kirchenstiftungen zum Genusse aufbewahrt, ehe sie noch wissen, oder wissen können, ob's eine Religion giebt, so lange muß man gar an keine dauerhafte Kirchenreform denken. Die Weltlichen klagen vergebens über die Aergernisse des Klerus! Sie selbst sind die Urheber dieser Aergernisse! Liegt ihnen das Wohl des Christenthumes wirklich am Herze, so will ich ihnen Gelegenheit zeigen, wie, und wo sie es im Werke selbst befördern können. Sie dürfen nur der Vaterfreude entsagen, ein kleines Söhnchen zum Domizellar in irgend einem Hochstifte promovirt zu sehen; sie dürfen nur die Vaterliebe anstrengen, die Frucht ihrer Lenden zur Thätigkeit, zur Tugend, zu allen dem Adel anständigen Kenntnissen, von Jugend auf zu bilden. Das ist die größte Gutthat, die sie ihren Kindern erweisen können, und sie werden sich dabey um die Kirche keine kleine Verdienste sammeln. Sind ihre Abkömmlinge ins 22te Jahr eingetreten, und bezeigen sie Lust zum Dienste der Kirche, dann steht ihnen der Eingang ins Seminarium offen! Daselbst werden sie,

wie andre Kandidaten, nur mit einigen standesmäßigen Vorzügen — zur Seelsorge ausgebildet, und vorbereitet! Haben sie sich sechs Jahre hindurch geprüft, und sind sie geprüft worden, so sollen sie, wie andre, auf einer Pfarrey angestellt, und in der Seelsorge gelibt werden. Ihre hier gesammelte Verdienste berechtigen sie alsdenn zu Dompräbenden, und selbst zum Bischöflichen Berufe! Die Mitglieder des Domkapitels sind aber verbunden, ihre Pflichten durch sich selbst, und nicht durch Vikarien in die Erfüllung zu bringen! Sie sollen mit ihrer eignen Kehle das Lob den Herrn anstimmen, und sind sie unfähig, einen erbaulichen Choral heraus zu bringen, so lasse man den Gesang hinweg, und bete, in wechselweisen Chören, laut, vernehmlich, und andächtig die heiligen Psalmen! Sie sollen in der Stiftskirche das Wort Gottes vortragen, und die Kinder in der Lehre des Glaubens unterrichten! Sie sind die Helfer des Bischofes, in Diöcesan-Geschäften, und sie müssen immer durch Auffrischung, und Mehrung ihrer Kenntnisse, durch ein stilles und erbauliches Leben, die Thätigkeit mehren,

dem Bischofe und der Kirche die zweckmäßigsten Dienste zu leisten.

Auf solche Weise wird das Bischofthum immer einen Ueberfluß von würdigen Kandidaten zum voraus haben. Es wird nicht vonnöthen seyn, dem Adel durch geistliche Würden einen Glanz zu verleihen; Nein! Er selbst wird der Glanz und Schmuck der Würden seyn! Die Bischöfe werden nicht mehr gezwungen seyn, bey der Untüchtigkeit, oder Läßigkeit des Domklerus, andere Kollegiatstifte einzuführen, und aus diesen ihre geistlichen Rätthe, und Mitarbeiter zu wählen. Die Kirche wird von der belastenden Menge des höhern Klerus befreyet, und die Kirchenglieder, nach glücklich gehobenen, oder wenigstens geminderten Aergernissen, beruhiget werden. Ich erinnere nur noch dieß, daß von meinem allerersten Prinzipio, — „es soll keine andre Weltpriester geben, als welche Seelsorger sind!“ — daß, sprech' ich von diesem Prinzipio, und von unverbrüchlicher Befolgung desselben, die ganze Dauer der Klerusreformation abhänge! Im Domstifte sollen durchaus keine Vikarien,

Choralisten, Benefiziaten geduldet werden! Alle Dienste der Cathedralkirche müssen durch die Mitglieder des Domkapitels versehen werden. Läßt man hier Helfershelfer einschleichen: so werden sie bald zu der igtigen drückenden Menge wieder anwachsen! Dienste, die einer allein ganz gemächlich versehen könnte, werden unter zehen müßige Personen vertheilt werden; der erste wird beym Dienste nichts anders thun, als daß er — um baare Bezahlung der Präsenzgelber; — zugegen ist; der zweyte wird die Kollekten daher beten, der dritte den Gesang über sich nehmen, der vierte die Psalmen herunter hucheln, ein anderer beym Altare dienen und s. w. Da eine einzige heilige Handlung unter so viele verstückelt wird, so wird der Geist der Andacht verfliegen, und es wird in allem nur ein trockner, saft- und kraftloser Mechanismus herrschen! Es kann auch nicht wohl anders seyn, denn der Grund dieser Zerstückelung ist am Ende kein anderer, als Kommodität, und — wenn man's Vidermännisch 'raus sagen will, — Faulheit der eigentlichen Geschäftsträger!

20.) Das, liebster Herzensfreund! sind meine unmaßgeblichen Gedanken über den höhern Klerus! Das sind, meines Bedünkens die Materialien, aus welchen die Reformation der höhern Geistlichkeit zusammen gesetzt werden könnte! Leute, die es nicht gerne sehen, wenn man die Hauptgeschwüre des Religionswesens ein bißchen strenger betastet, werden mir vorwerfen, daß ich ein zu unglimpflicher Arzt sey; aber dieser Vorwurf ist ungegründet! Einmal, weil ich die würdigen Glieder, die in jedem Körper sich befinden, gar nicht gemeint habe. Zweytens, weil ich gar wohl weiß, wie ich hätte schreiben müssen, wenn ich hätte satyrisiren wollen. Die Zeiten sind vorbey, wo die Layen über alle Kirchenärgernisse die Augen zudrücken, und selbst über das, was sie nicht konnten nicht sehen, als gehorsame Diener der Hierarchie verstummen mußten. Jedes Kirchenglied ist berechtigt, seine Stimme zum gemeinen Religionswohl zu erheben, und das herauszulassen, was ihm am Herzen liegt. Seine Schuld ist es nicht, wenn er Ärgerniß Ärgerniß nennt, und manche unangenehm klingende Wahrheit mit unter

vorträgt! Unter hundert Wahrheiten, sind immer 99 unangenehme! Man lese nur, was gegen die Ärgernisse der Päbste, der Bischöfe, der Domherrn, der Priester und Mönche, um die Zeiten des kostniger Conciliums geschrieben worden, was von heiligen, von eifrigen, von unbefangnen Männern und meistens von Geistlichen selbst geschrieben worden; man kann sich daraus den Begriff der wahren Kirchenfreyheit abstrahiren, und man wird lernen, wie weit das Befugniß aller Kirchenglieder gehe, an der Reformation der Kirche zu arbeiten.

Ich bin &c. &c.

